

STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Ass. jur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. jur. Siegbert Eisenach, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Ing. Ök. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Bernhard Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. jur. Jens Wessely

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030 - 20308 - 2610

Inhaltsverzeichnis

Mehrwertsteuer: Elektronische Rechnungstellung auf dem Prüfstand	1
„Entwertung“ von Rechnungen	2
Stromsteuer/Energiesteuer: Steuerentlastungen für 2007 bis Ende 2008 beantragen.....	3
Bundeshaushalt 2009: Entwurf im Bundestag	4
Noch immer keine Einigung bei der Erbschaftsteuerreform	5
Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen – Neues BMF-Schreiben ist anzuwenden.....	6
Sozialversicherungswerte 2009	9
Rezensionen.....	12

■ Mehrwertsteuer: Elektronische Rechnungstellung auf dem Prüfstand

Hintergrund

Seit dem 01.01.2004 ermöglichen auch elektronische Rechnungen den Vorsteuerabzug. Zwar werden sie EU-weit anerkannt – die Mitgliedstaaten stellen an sie jedoch häufig erhöhte Anforderungen, wobei insbesondere der Erhalt und der Einsatz von Signaturen sowie die elektronische Archivierung Probleme bereiten.

Europäische Ebene

Die Europäische Kommission ist nach Art. 237 MwStSystRL verpflichtet, dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister bis zum 31.12.2008 einen Bericht über das Funktionieren der elektronischen Rechnungsstellung vorzulegen. Hierzu hat sie zum einen eine Studie in Auftrag gegeben, die im Herbst 2008 auf der Website der Generaldirektion für Steuern und Zollunion veröffentlicht werden soll. Zum anderen hatte sie bis zum 19.09.2008 ein öffentliches Konsultationsverfahren eingeleitet.

Stellungnahme

Der DIHK und die IHK-Organisation haben sich an diesem Konsultationsprozess beteiligt – mit folgenden Ergebnissen:

- Elektronische Rechnungen – auch ohne Signaturerfordernis – und Papierrechnungen sollten gleich behandelt werden.
- Die Frist für die Rechnungsstellung sollte beibehalten werden. Es darf nicht zu einer Überregulierung in Bereichen kommen, wo sie keinen Nutzen bringt.
- Die Archivierung von Rechnungen ist EU-weit nicht vereinheitlicht. Hier wird eine Vereinheitlichung gefordert. Außerdem sollte der Aufbewahrungszeitraum, der von den Mitgliedstaaten einzeln festgelegt wird, verkürzt werden.

- Regelungen bei grenzüberschreitenden Rechnungen fehlen. Daher werden in der Praxis häufig die Vorgaben des Mitgliedstaates des Rechnungs- bzw. Gutschriftenausstellers als auch des Rechnungsempfängers erfüllt, was zu kostspieligen Doppelprozessen führt. Daher sollten grundsätzlich die Vorschriften des Mitgliedstaates gelten, in dem der Rechnungs- bzw. Gutschriftenaussteller seinen Sitz hat.

Die Stellungnahme ist als PDF-Dokument auf der Website des DIHK abrufbar. (BB)

■ „Entwertung“ von Rechnungen

Bedeutung von Rechnungen

Wie wir bereits in der Steuerinfo September ausgeführt haben, ist der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung für Unternehmer von besonderer Bedeutung. Denn nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG setzt der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers voraus, dass dieser einen nach § 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Die Rechnung ist damit eines der Mittel, um die Neutralität der Umsatzsteuer für den Leistungsempfänger sicherzustellen: Ohne ordnungsgemäße Rechnung – so zumindest der Gesetzeswortlaut – kein Vorsteuerabzug und damit keine Vorsteuerentlastung.

Gutschriften

Unternehmer können auch über Gutschriften miteinander abrechnen. Denn nach § 14 Abs. 1 UStG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 UStDV ist eine Rechnung jedes Dokument oder eine Mehrzahl von Dokumenten, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistungen abgerechnet wird. Als Gutschrift bezeichnet man im umsatzsteuerrechtlichen Sinn jedoch nicht ein „Gutschreiben“ einer bestimmten Forderung sondern ein Verfahren, bei dem die Rechnung nicht vom leistenden Unternehmer sondern vom Leistungsempfänger ausgestellt wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Keine Gutschrift ist die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso bezeichnete Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung.

Vereinbarung von Gutschriften

Ob eine Lieferung bzw. sonstige Leistung durch eine (normale) Rechnung oder in Form einer Gutschrift abgerechnet wird, steht den Beteiligten frei. Die Vereinbarung hierüber muss jedoch vor der Abrechnung getroffen sein und kann sich aus Verträgen oder sonstigen Geschäftunterlagen ergeben. Sie ist an keine besondere Form gebunden.

Widerspruch

Da eine Gutschrift wie eine normale Rechnung wirkt, ist Voraussetzung für die Wirksamkeit, dass die Gutschrift dem leistenden „Unternehmer“ übermittelt worden ist und dieser dem ihm zugeleiteten Dokument nicht widerspricht (§ 14 Abs. 2 Satz 3 UStG). Aber auch dann, wenn eine Gutschrift erteilt worden ist, kann der leistende Unternehmer der Gutschrift widersprechen, mit dem Widerspruch verliert die Gutschrift

Entwertung

die Wirkung als Rechnung.

In der Praxis kommt es gelegentlich vor, dass Unternehmer bei fehlender Abstimmung sich für ein und die selbe Lieferung bzw. sonstige Leistung eine Rechnung und eine Gutschrift erteilen; der leistende Unternehmer schickt in Unkenntnis der Gutschrift dem Leistungsempfänger eine Rechnung und der Leistungsempfänger schickt dem leistenden Unternehmer in Unkenntnis der Rechnung eine Gutschrift. Eine der beiden Rechnungen ist unberechtigt und führt zur Strafsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG. Denn es ist eine Rechnung in der Welt (entweder die Rechnung oder die Gutschrift) die über eine Leistung abrechnet, die tatsächlich nicht erbracht worden ist (Abrechnung über zwei Leistungen anstelle einer Leistung). An das BMF wurde die Frage herangetragen, ob es eine Möglichkeit gibt, eine der beiden Abrechnungen für Umsatzsteuerzwecke zu entwerten, um einer Strafsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG zu entgehen. Das BMF hat dieses bejaht und folgenden Lösungsvorschlag unterbreitet: Wird in einer der „Rechnungen“ ein Vermerk wie folgender angebracht „Bei diesem Beleg handelt es sich nicht um eine Rechnung/Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn . . . Diese Rechnung/Gutschrift kann nicht zum Vorsteuerabzug genutzt werden“ liegt kein Fall des doppelten Steuerausweises im Sinne von § 14 Abs. 2 UStG vor. Der Ungültigkeitsvermerk kann jedoch allein vom Rechnungsaussteller, also vom Aussteller der Rechnung oder vom Aussteller der Gutschrift aufgebracht werden. Sofern intern EDV-technisch Gutschriften erstellt werden, ist eine Entwertung der internen Gutschriften nicht notwendig, da es sich um unternehmensinterne Buchungsbelege handelt, die nicht als Rechnungen in Verkehr gebracht werden.(Ne)

■ Stromsteuer/Energiesteuer: Steuerentlastungen für 2007 bis Ende 2008 beantragen

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind begünstigt

Am 31.12.2008 läuft die Frist für Anträge auf Steuerentlastungen bei der Strom- und Energiesteuer für das Verbrauchsjahr 2007 ab. Der Antrag lohnt sich für alle Unternehmen des so genannten "Produzierenden Gewerbes", d.h. des verarbeitenden Gewerbes, Bergbaus, in der Energie- und Wasserversorgung sowie des Baugewerbes, die eine Mindestmenge an Energie verbrauchen. Exakt sind dieses: 25 MWh Strom und 12.530 l Heizöl bzw. 93,18 MWh Erdgas oder 8.457 kg Flüssiggas.

Drei Entlastungsschritte

Erster Schritt für die Steuerentlastung bei den beiden „Ökosteuern“ ist die Beantragung eines Erlaubnisscheines zum Bezug steuerbegünstigten Stroms. Zweiter Schritt ist der Antrag auf Steuerermäßigung für betrieblich verbrauchtes Heizöl, Flüssiggas und Erdgas. Dritter Schritt ist der Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen – dieses gilt für alle Unternehmen mit normaler bis niedriger Anzahl von Arbeitnehmer im

Verhältnis zum Energieverbrauch. Der Bezug zu den Arbeitnehmern wird hergestellt, indem die Steuerentlastung soweit gewährt wird, als die gezahlte Strom- und Energiesteuer eine fiktiv berechnete Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers übersteigt. Mit diesem letzten Schritt, dem so genannten Spitzenausgleich, können bis zu 95 Prozent der beiden Steuern erstattet werden. Weitere Ausnahmeregelungen gibt es für bestimmte, besonders energieintensive Prozesse und für die Stromerzeugung.

Zollverwaltung ist zuständig

Alle Anträge auf Steuerbegünstigung und Entlastung werden beim Hauptzollamt gestellt, da es sich um reine Bundessteuern handelt und die Landesfinanzverwaltung nicht zuständig ist. Die Anträge und weitere Informationen zum Verfahren sind online über die Bundeszollverwaltung erhältlich unter www.zoll.de.

Expertenhinweis: Strom- und Energiesteuern zusammen bilden die Ökosteuer. Deren Aufkommen beträgt jährlich etwa 18 Mrd. Euro. Damit ist die Ökosteuer die viertgrößte Steuer in der Bundesrepublik. Die Ökosteuer wird für Unternehmen des so genannten produzierenden Gewerbes ermäßigt. Die Abgrenzung erfolgt nach der Statistik der Wirtschaftszweige. Das Verfahren der Ermäßigung ist bei Strom und Mineralöl unterschiedlich: Strom wird von vornherein mit dem ermäßigten Steuersatz geliefert. Beim Mineralöl erfolgt die Belieferung zum Regelsteuersatz und die Ermäßigung wird nachträglich gewährt. Auf der DIHK- und fast jeder IHK-Internetseite befindet sich ein Berechnungsmodul, mit dem die Höhe der Ökosteuer-Entlastung berechnet werden kann (www.dihk.de). (Be)

■ **Bundshaushalt 2009: Entwurf im Bundestag**

Gespart wird auch diesmal nicht

Der Bundshaushalt 2009 wurde in der Woche vom 16. bis 19. September im Bundestag beraten. Im November, nach der neuen Steuerschätzung, soll er endgültig beschlossen werden. Gespart wird auch diesmal nicht. Der Haushalt umfasst 288,4 Milliarden Euro – das sind 1,8 Prozent mehr als letztes Jahr. Dabei nimmt der Bund wieder 10,5 Mrd. Euro zusätzliche Schulden auf, obwohl schon jetzt mit den jährlichen Zinszahlungen von 42,5 Mrd. Euro beispielsweise der Forschungs-etat versechsfacht und der Verkehrsetat verdreifacht werden könnte. Die Zinslast ist zweitgrößter Ausgabenposten im Haushalt – nach den Ausgaben für Arbeit und Soziales. Die Ausgaben im Etat des Arbeitsministeriums sinken trotz der deutlich zurückgehenden Arbeitslosigkeit nur um 500 Mio. Euro oder 0,4 %.

Ausgeglichener Haushalt rückt in weite Ferne

Expertenhinweis: Der Bundshaushalt enthält keine Reserven für schlechtere Zeiten. Schon bei der nächsten Steuerschätzung Anfang November kann sich dieses als fatal herausstellen. Denn die Steuern werden im nächsten Jahr nicht mehr um die gewohnten 5 bis 10 % der letzten Jahre wachsen. Wenn steigende Ausgaben durch einen Konjunktur-

einbruch hinzukommen, rückt ein Haushalt ohne Schulden - der Finanzminister verspricht, ihn 2011 zu erreichen - in weite Ferne. (Be)

■ Noch immer keine Einigung bei der Erbschaftsteuerreform

Beratungen ergebnislos vertagt

Die Unsicherheit in Sachen Erbschaftsteuerreform hält weiter an. Das für den 30. September 2008 vorgesehene Treffen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung der Fraktionsvorsitzenden Kauder und Struck (wir berichteten in Steuerinfo Juli 2008 darüber) war noch vor Ende der parlamentarischen Sommerpause auf Anfang Oktober 2008 verschoben worden. Auch in den beiden Sitzungen am 6. und 9. Oktober 2008 konnte bislang keine abschließende Einigung über die zwischen den Koalitionären offenen Punkte erzielt werden. Wesentlichen Anteil daran hat die CSU, die weiterhin die völlige Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer fordert. Die Verhandlungen wurden deshalb auf unbestimmte Zeit vertagt.

Verhandlungsstand unklar

Ein klares Bild über den Stand der Verhandlungen gibt es derzeit nicht, da es keine schriftliche Fixierung der Zwischenergebnisse gibt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass in einzelnen Punkten Konsens für geringfügige Verbesserungen des Regierungsentwurfes besteht: So sollen z.B. Verpachtungen innerhalb eines Konzerns, Betriebsaufspaltungs- und Betriebsverpachtungsfälle nicht zu Verwaltungsvermögen führen, ebenso sollen Teile der Wohnungswirtschaft in die Verschonung einbezogen werden, Umwandlungen sollen erst bei Verkauf der erhaltenen Anteile relevant werden. Die aus Sicht der Familienunternehmen wesentlichen Reformelemente wie die Länge der Verhaftungsfrist und die Vermeidung des Fallbeils sind jedoch weiterhin offen. Die vor der Sommerpause als bereits beschlossen dargestellte Festlegung auf eine 10 jährige Verhaftungsfrist mit nur zeitanteiliger Nachversteuerung (pro-rata-temporis-Regelung) ist erneut ins Wanken geraten.

Bisherige Zeitplanung obsolet

Mit der erneuten Vertagung der Entscheidungen kann der bisherige Zeitplan, demzufolge der Bundestag am kommenden Freitag (17. Oktober 2008) die Reform beschließen und der Bundesrats am 7. November 2008 dem Gesetz zustimmen sollte, nicht mehr gehalten werden. Selbst wenn sich die Unionsspitze noch in dieser Woche auf eine gemeinsame Verhandlungsposition einigen sollte, können die (internen) Abstimmungen in den Fraktionen sowie der beteiligten Gesetzgebungsgremien nicht mehr rechtzeitig erfolgen. Vor der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag muss noch der Finanzausschuss des Bundestages seine Empfehlung zum Reformkonzept abgeben. Der hat sich zu letzt im März 2008 im Rahmen einer Sachverständigenanhörung mit dem Gesetzespaket befasst. Und den Abgeordneten des Bundestags muss auch noch eine „Gnadenfrist“ gewährt werden, um sich

vor der Abstimmung hinreichend über die Änderungen informieren zu können.

Die Unionsparteien wollen sich noch in dieser Woche auf eine gemeinsame Verhandlungsposition einigen, die anschließend in kleinem Kreis mit der SPD weiter verhandelt werden soll. Aus Unionskreisen ist zu hören, dass die Gespräche zwischen Union und Sozialdemokraten wohl erst nach dem CSU-Parteitag (25. Oktober 2008) fortgesetzt werden. Bei einer zügigen Einigung der Koalitionäre könnten die Parlamentarier in der 46. KW (10. - 14. November 2008) über die Reform beschließen; die Zustimmung des Bundesrates könnte dann in der Sitzung am 28. November 2008 eingeholt werden.

Praxishinweis: Es wird eng für den Gesetzgeber – vor allem aber für die Unternehmen. Nachdem der anvisierte Termin für die Beschlussfassung im Bundestag Mitte Oktober 2008 nicht mehr erreicht wird, verschiebt sich zwingend die Zustimmung im Bundesrat – entweder auf den 28. November oder den 19. Dezember 2008. Auf ein Auslaufen der Steuer zu setzen, bleibt riskant. (Ng)

■ Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen – Neues BMF-Schreiben ist anzuwenden

*Neues BMF-Schreiben
vom 01.10.2008*

Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern häufig Darlehen. Eine solche Darlehensgewährung durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten kann bei dem Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, wenn das Darlehen unverzinslich oder niedrig verzinst ist.

Das BMF hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 (IV C 5- S 2334/07/0009) umfangreich zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen Stellung bezogen. Hierbei sind folgende Aussagen besonders bedeutsam:

1. Ein Arbeitgeberdarlehen ist die Überlassung von Geld durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer, die auf dem Rechtsgrund eines Darlehensvertrags beruht.

Nicht unter den Anwendungsbereich „Arbeitgeberdarlehen“ fallen insbesondere Reisekostenvorschüsse, ein vorschüssiger Auslagenersatz, als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge und als Arbeitslohn zufließende Lohnvorschüsse, sofern es sich bei letzteren nur um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei Gehaltsvorschüssen im öffentlichen Dienst nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder entsprechenden Richtlinien der Länder nicht erfüllt, so dass entsprechende Ge-

*Gehaltsvorschüsse sind keine
Arbeitgeberdarlehen*

haltsvorschüsse unter den Anwendungsbereich „Arbeitgeberdarlehen“ fallen.

Fortbestehen der € 2600-Grenze

2. Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens ist zwischen einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG (z. B. Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen) und einer Bewertung nach § 8 Abs. 3 EStG (z. B. Sparkassenangestellter erhält ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen) zu unterscheiden. Zinsvorteile sind als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der am Ende des Lohnzahlungszeitraums noch nicht getilgten Darlehen den Betrag von 2.600 € übersteigt.

Praxishinweis: Zunächst sollten die bisherigen Ausführungen der LStR 2005 (R 31 Abs. 11 LStR 2005), wonach Zinsvorteile nicht als Arbeitslohn zu erfassen sind, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt, ab 2008 nicht mehr zur Anwendung kommen. Aufgrund der Forderungen der Wirtschaft hat die Finanzverwaltung die 2.600 €-Grenze wieder aufgenommen.

Da die 2.600 €-Grenze zunächst nicht zur Anwendung kam, können geldwerte Vorteile aus einem Arbeitgeberdarlehen steuerpflichtig erfasst worden sein. M. E. kann eine rückwirkende Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.

"Maßstabszinssatz"

3. Bei der Bewertung von Zinsvorteilen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Maßstabszinssatz für vergleichbare Darlehen am Abgabeort und dem Zinssatz, der im konkreten Einzelfall vereinbart ist.

Praxishinweis: Der Arbeitnehmer erlangt keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (Maßstabszinssatz) gewährt (siehe auch BFH vom 4. Mai 2006, Az. VI R 28/05 in BStBl 2006 Teil II S. 781). Marktüblich in diesem Sinne ist auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Abgabeort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z. B. von Direktbanken).

auch: Internetbanken

Neu ist die Aussage der Finanzverwaltung, dass für die Ermittlung von einzeln zu bewertenden geldwerten Vorteilen auch Internetangebote heranzuziehen sind. Dies dürfte auch für alle weiteren Bewertungen von geldwerten Vorteilen gelten.

Da Zinsvorteile einzeln bewertet werden, fließen diese in die Anwendung der 44 €-Freigrenze ein. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dass das Darlehen die 2.600 €-Grenze übersteigt.

Effektivzinssatz der Deutschen Bundesbank als Vergleichsgröße nicht zu beanstanden

Beispiel:

Im Januar 2008 wurde einem Beschäftigten ein Arbeitgeberdarlehen für 5 Jahre gewährt. Höhe: 10.000 €. Für ein vergleichbares Darlehen wäre im Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Zinssatz von 6 % marktüblich. Eine Verzinsung wurde mit 3 % vereinbart.

$10.000 \text{ €} \times (6 \% - 3 \%) = 300,00 \text{ € p.a. (25,00 €/mtl.)}$

Sofern keine weiteren, einzeln zu bewertenden Sachzuwendungen vorliegen, ist der geldwerte Vorteil auf Grund der Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 44 € (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) steuerfrei. Sofern die Anwendung der 44-€-Freigrenze aufgrund weiterer, einzeln zu bewertenden Vorteile ausscheidet, kann eine Pauschalierung gem. § 37b Abs. 2 EStG erfolgen (BMF-Schreiben vom 29. April 2008 in BStBl 2008 Teil I S. 566).

Aus Vereinfachungsgründen beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bei einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG für die Feststellung des Maßstabszinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze - also die gewichteten Durchschnittszinssätze - herangezogen werden, die unter http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php unter der Rubrik „EWU-Zinsstatistik [Bestände, Neugeschäft]“ veröffentlicht sind. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von 4 % vorgenommen werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält am 1. Juni 2008 ein Arbeitgeberdarlehen von 16.000 € zu einem Effektivzinssatz von 2 % jährlich (Laufzeit 4 Jahre mit monatlicher Tilgung und monatlicher Fälligkeit der Zinsen).

Der bei Vertragsabschluss im Juni 2008 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 Jahr bis 5 Jahre veröffentlichte Effektivzinssatz (Erhebungszeitraum April 2008) beträgt 5,68 %.

Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,45 %.

Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,45 % (5,45 % abzüglich 2 %).

Danach ergibt sich im Juni 2008 ein geldwerter Vorteil von 46 € (3,45 % von 16.000 € x 1/12).

Dieser Vorteil ist - da die 44 €-Freigrenze überschritten ist - lohnsteuerpflichtig. Eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG

Bestandsdarlehen (Abschluss vor 01.01.2008)

kann in Frage kommen.

Der geldwerte Vorteil ist jeweils bei Tilgung des Arbeitgeberdarlehens für die Restschuld neu zu ermitteln.

- Bei Arbeitgeberdarlehen mit Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2008 (sog. Bestandsdarlehen) kommen die neuen Bewertungsregelungen ebenfalls ab 2008 zur Anwendung. D. h. eine Bewertung hat nunmehr mit dem Maßstabszinssatz und nicht mehr mit dem früheren Richtlinienzinssatz zu erfolgen. Für Bestandsdarlehen mit Vertragsabschluss ab dem Kalenderjahr 2008 kann die vorgenannte Bewertungsvereinfachung übernommen werden. Bei Bestandsdarlehen mit Vertragsabschluss vor 2003 kann die frühere Bundesbank-Zinsstatistik „Erhebung über Soll- und Habenzinsen ausgewählter Kredit- und Einlagenarten“ herangezogen werden. Diese ist veröffentlicht unter http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php unter der Rubrik „Zinsen, Renditen“, dort EWU-Zinsstatistik. Zur Einordnung der Arbeitgeberdarlehen wird auf die Gegenüberstellung der Instrumentenkategorien der EWU-Zinsstatistik und der Erhebungspositionen der früheren Bundesbank-Zinsstatistik verwiesen. Es ist die Untergrenze der Streubreite der statistisch erhobenen Zinssätze (ohne Abschlag von 4 %) zugrunde zu legen. Zwischen den einzelnen Arten von Krediten (z. B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit/Ratenkredit, Überziehungskredit) ist zu unterscheiden.
- Aus Vertrauensschutzgründen soll im Falle der Einzelbewertung des Zinsvorteils der bis einschließlich 2007 in den LStR 2005 (R 31 Abs. 11 LStR 2005) enthaltene Richtlinienzinssatz von 5 Prozent zur Anwendung kommen. Dies gilt auch für die 2.600 €-Grenze und zwar unabhängig von dem BFH-Urteil vom 4. Mai 2006 (BFH VI R 28/05 in BStBl 2008 Teil II S. 781). (Se)

■ Sozialversicherungswerte 2009

Referentenentwurf zu den Sozialversicherungsgrößen 2009

Der Referentenentwurf einer Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung 2009 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009) mit Stand 10. September 2008 nennt die voraussichtlichen Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgröße für das Jahr 2009. Diese Werte bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrats; hiervon ist aber auszugehen.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2009 beträgt bundesweit 30.879 €.

Die Bezugsgröße (West) i. S. des § 18 Abs. 1 SGB IV für das Jahr 2009

beträgt 30.240 € im Jahr und 2.520 € im Monat. Die Bezugsgröße (Ost) i. S. des § 18 Abs. 2 SGB IV für das Jahr 2009 beträgt 25.620 € im Jahr und 2.135 € im Monat.

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung gelten unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Bundesländer West und die Bundesländer Ost.

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	64.800,00 €	54.600,00 €
Monat	5.400,00 €	4.550,00 €
Woche	1.260,00 €	1.061,67 €
2 Wochen	2.520,00 €	2.123,33 €
4 Wochen	5.040,00 €	4.246,67 €
5 Wochen	6.300,00 €	5.308,33 €
Tag	180,00 €	151,67 €

Knappschaftliche Rentenversicherung

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	79.800,00 €	67.200,00 €
Monat	6.650,00 €	5.600,00 €
Woche	1.551,67 €	1.306,67 €
2 Wochen	3.103,33 €	2.613,33 €
4 Wochen	6.206,67 €	5.226,67 €
5 Wochen	7.758,33 €	6.533,33 €
Tag	221,67 €	186,67 €

Gesetzliche Krankenversicherung 2009 (§ 6 Abs. 7 SGB V)

Zeitraum	Kranken- und Pflegeversicherung
Jahr	44.100,00 €
Monat	3.675,00 €
Woche	857,50 €
2 Wochen	1.715,00 €
4 Wochen	3.430,00 €
5 Wochen	4.287,50 €
Tag	122,50 €

Auswirkungen auch auf die betriebliche Altersversorgung

Die Veränderung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wirkt sich auch auf die betriebliche Altersversorgung durch externe Versorgungsträger aus. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ist der Höhe nach auf 4% der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung begrenzt. Maßgebend ist die Summe der steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und für eine Direktversicherung.

Die 4-Prozentgrenze bezieht sich auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (West) (so BMF-Schreiben vom 5. Februar 2008, Tz. 207). Die Grenze ist dynamisch und beträgt unter Berücksichtigung der Veränderungen zum Jahreswechsel 2007/2008/2009

	jährlich	monatlich
2007	2.520,00 €	210,00 €
2008	2.544,00 €	212,00 €
2009 (voraussichtlich)	2.592,00 €	216,00 €

Die Steuerfreiheit tritt unabhängig davon ein, ob es sich um eine Arbeitgeberzusatzleistung oder eine Entgeltumwandlung handelt. Die Steuerfreiheit löst auch eine Sozialversicherungsfreiheit aus. Zunächst war vorgesehen, diese Sozialversicherungsfreiheit ab 2009 nur noch auf die Arbeitgeberzusatzleistungen zu beschränken. Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuchs (BGBl 2007 Teil I S. 2838) bestimmt, dass diese Beitragsfreiheit über das Jahr 2008 hinaus zeitlich unbeschränkt fortgeführt wird. (Se)

■ Rezensionen



Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden

Dr. Ulrike Beland

Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern im Jahr 2008 gegenüber 2007 (IFSt-Schrift Nr. 452)

1. Umfang und Bedeutung der statistischen Erhebung

Die Entwicklung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer ist von allgemeinem Interesse, ganz besonders für die Wirtschaft. Um hierüber zeitnah zu informieren, führt das Institut „Finanzen und Steuern“ mit Hilfe der Industrie- und Handelskammern alljährlich eine Umfrage durch, deren Ergebnisse für 2008 mit dieser Schrift der Öffentlichkeit vorgelegt werden. In den erfassten 188 Gemeinden leben rd. 32,55 Mio. der rd. 82,37 Mio. Einwohner der Bundesrepublik. Mit der Analyse von nur 1,5 v.H. der Gemeinden wird somit der Belastungsstand von rd. 39,5 v.H. der Gesamtbevölkerung abgedeckt. Die Untersuchung zeigt dieses Jahr kaum Änderungen bei den Hebesätzen. Der Trend zu niedrigeren Hebesätzen bei der Gewerbesteuer und höheren Hebesätzen bei der Grundsteuer setzt sich dieses Jahr nicht fort.

2. Gewerbesteuer

Im Jahre 2008 wird die Gewerbesteuer im Durchschnitt mit einem Hebesatz von 432 v.H. erhoben. Die Spannbreite der Hebesätze reicht wie bisher von 340 v.H. bis 490 v.H. Das Jahr 2008 ist geprägt von der Unternehmensteuerreform. Mit dieser Reform wurde die Gewerbesteuer „stabilisiert“, indem die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer ausgebaut wurden. Die Gesetzesänderungen werden bei vielen Unternehmen, namentlich solchen, die hohe Miet-, Pacht-, Leasing- oder Lizenzaufwendungen haben, zu Mehrbelastungen führen. Sie verunsichern auch die Kommunen, die die finanziellen Auswirkungen auch aufgrund der wirtschaftlichen Effekte nicht absehen können. Die Chance für eine grundlegende Neuordnung der Kommunalsteuern wurde bei der Unternehmensteuerreform 2008 nicht genutzt.

3. Grundsteuer

Für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie die Masse der Betriebsgrundstücke beträgt der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2008 ebenfalls unverändert 494 v.H. Der Durchschnittshebesatz der Grundsteuer liegt damit nun schon um 62 Prozentpunkte höher als der der Gewerbesteuer mit steigender Tendenz.



Das Recht der Wirtschaft
von StB Prof. Holger Meyer

Das Recht der Wirtschaft, Band 133

Umsatzsteuer

von StB Prof. Holger Meyer

11. Auflage 2007, 320 Seiten, EUR 29,80

ISBN 978-3-415-03823-3

Richard Boorberg Verlag Stuttgart/München

Die Umsatzsteuer besteuert das Erbringen wirtschaftlicher Leistungen durch Unternehmer. Sie ist nach der Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Der Leitfaden stellt die Umsatzsteuer mit Rechtsstand September 2007 dar. Seit der Voraufgabe dieses Werkes aus dem Jahre 1998 wurde das Umsatzsteuergesetz mehrfach und zudem einschneidend geändert. Die 11. Auflage berücksichtigt diese Änderungen ebenso wie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs.

In 22 Kapiteln behandelt das Buch detailliert und präzise die spezifischen Probleme der Umsatzsteuer. Stichworte sind z.B. Leistungsaustausch, Unternehmereigenschaft, Steuergegenstand, Steuerbefreiung, Ausfuhr, Vorsteuerabzug, Kleinunternehmer oder Aufzeichnungspflichten. Die systematische, mit vielen Beispielen und Grafiken aufgelockerte Darstellung erleichtert den Zugang zu den oft schwierigen Rechtsfragen. Sie bietet fundierte Informationen sowohl für den Steuerpraktiker und den Unternehmer wie auch für Steuerpflichtige und für die Ausbildung.



Steuerrecht für die Praxis

Memento Rechtshandbücher

Steuerrecht für die Praxis 2008

9. Auflage 2008, Buch und CD-ROM inkl. NetUpdate, 1.408 Seiten, EUR 135,-

ISBN 978-3-939099-27-7

Auch als Online-Version erhältlich

ISBN 978-3-939099-23-9

Memento Verlag / Rudolf Haufe Verlag, Freiburg

Steuerreformen und kein Ende. Mit der Unternehmensteuerreform und dem Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber wieder einmal viele Neuerungen eingeführt, die zum Teil erheblich in die bisherige Steuersystematik eingreifen. Wer hier noch den Überblick behalten will, braucht Informationen, die laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Lösung bietet das neue Memento Steuerrecht für die Praxis 2008.

Das jährlich neu aufgelegte Handbuch erscheint zusammen mit einer CD-ROM, die mit der NetUpdate-Funktion ausgestattet ist. Durch diese innovative Technologie werden redaktionelle Beiträge zu unterjährigen Rechtsänderungen zeitnah via Internet an der passenden Stelle in den digitalen Buchtext eingebaut. Dies ist angesichts der zahlreichen zu erwartenden Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen (z.B. Pendlerpauschale) zu den gesetzlichen Neuerungen und nicht zuletzt wegen der – noch schwebenden – Erbschaftsteuerreform ein unschätzbare Vorteil für Berater und Beratern. Ein individueller E-Mail-Benachrichtigungsservice sorgt zusätzlich dafür, dass man keine Entscheidung und keine Neuerung verpasst.

Das Memento Steuerrecht verdichtet Informationen etwa zu den Themen Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Besteuerung von Gesellschaften, Unternehmensumwandlung, Internationales Steuerrecht, Verfahrens- und Strafrecht sowie Steuerliche Lenkungsmaßnahmen auf den für den Praktiker wesentlichen Kern. Dafür sorgt die Memento Redaktion in Zusammenarbeit mit kompetenten Fachautoren aus der Berufspraxis.

Die Memento Steuerrecht CD enthält den kompletten Buchinhalt, Arbeitshilfen wie steuerliche Rechentools und ermöglicht einen Zugriff auf die zitierten Rechtsquellen (Gesetze, Rechtsprechung, Erlasse, Richtlinien, Doppelbesteuerungsabkommen) im Volltext. Sie verfügt zudem über intelligente Suchfunktionen (Volltextsuche, Quellensuche, Aktualisierung von Suchaufträgen) und ermöglicht die Anlage und Verwaltung eigener Dossiers und Notizen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Bianca Blottko (BB), Dr. Ulrike Beland (Be), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Michael Seifert (Se)